

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN

**Entgeltordnung für die Benutzung  
des Schülerhorts an der Grundschule**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat am 27. Juni 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

<b>Beschluss bzw. Änderungsbeschluss</b>	<b>Inkrafttreten am</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>
19.07.2010	01.09.2010	Neufassung
18.05.2015	01.09.2015	Neufassung
07.03.2016	01.04.2016	§§ 3 und 4
27.06.2016	01.09.2016	Neufassung

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Schülerhorts an der Grundschule**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat am 27. Juni 2016 folgende Entgeltordnung für den Schülerhort an der Grundschule beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Dettingen unter Teck betreibt den Schülerhort an der Grundschule (Teckschule) als privatrechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflicht, Entgeltschuldner**

- (1) Für den Besuch bzw. die Betreuung der Kinder im Rahmen des Schülerhorts wird ein monatliches Benutzungsentgelt vereinbart. Seine Höhe wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck bestimmt.
- (2) Das Entgelt ist durchgehend während zwölf Monaten des Schuljahres zu entrichten. Sollte nur die Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Rechnungsstellung entsprechend §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung. Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung Schülerhort, daher ist dieses für 12 Monate zu entrichten.
- (3) Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung bzw. Kürzung der Benutzungsentgelte erfolgt nicht.
- (4) Entgeltschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die ausschließliche Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3.

### **§ 3 Entgelthöhe für den Zeitraum 01.09.2016 bis 31.08.2017**

- (1) Das **monatliche** Benutzungsentgelt für den Besuch des Schülerhorts beträgt ab 01. September 2016:

**Modul 1 – von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>7,00 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>14,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>21,00 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>28,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>35,00 €</b>

**Modul 2 – von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>10,50 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>21,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>31,50 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>42,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>52,50 €</b>

**Modul 3 – von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>28,00 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>56,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>84,00 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>112,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>140,00 €</b>

**Modul 4 – von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>7,00 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>14,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>21,00 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>28,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>35,00 €</b>

- (2) Für jede weitere Betreuungsstunde nach 16.00 Uhr wird ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt für den Besuch der Ferienbetreuung im Rahmen des Schülerhorts beträgt je betreutem Ferientag **12,00 €**
- (4) Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränkegeld) werden separat berechnet. Der Preis für das Mittagessen wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Verpflegungskosten werden durch den Erwerb von Essenskarten beim Betreuungspersonal abgegolten.
- (5) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Entgelte nach § 3 Abs.1 sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.
- (6) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 3 Abs.1 und 2 zu treffen.

**§ 4**  
**Entgelthöhe**  
**ab 01.09.2017**

- (1) Das **monatliche** Benutzungsentgelt für den Besuch des Schülerhorts beträgt ab 01. September 2017:

**Modul 1 – von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>8,00 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>16,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>24,00 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>32,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>40,00 €</b>

**Modul 2 – von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>12,25 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>24,50 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>36,75 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>49,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>61,25 €</b>

**Modul 3 – von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>32,60 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>65,20 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>97,80 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>130,40 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>163,00 €</b>

**Modul 4 – von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

bei einer Betreuung an einem Tag pro Kalenderwoche:	<b>8,00 €</b>
bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>16,00 €</b>
bei einer Betreuung an drei Tagen pro Kalenderwoche:	<b>24,00 €</b>
bei einer Betreuung an vier Tagen pro Kalenderwoche:	<b>32,00 €</b>
bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Kalenderwoche:	<b>40,00 €</b>

- (2) Für jede weitere Betreuungsstunde nach 16.00 Uhr wird ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt für den Besuch der Ferienbetreuung im Rahmen des Schülerhorts beträgt je betreutem Ferientag **12,00 €**
- (4) Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränksgeld) werden separat berechnet. Der Preis für das Mittagessen wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Verpflegungskosten werden durch den Erwerb von Essenskarten beim Betreuungspersonal abgegolten.
- (5) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Entgelte nach § 3 Abs.1 sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.
- (6) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 4 Abs.1 und 2 zu treffen

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 4 Abs. 1 und 3 entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Für die Kinder, die bereits eine Betreuung im Rahmen des Schülerhorts in Anspruch nehmen, entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Schuljahres. Die Entgeltschuld endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung. Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Entgelte nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 4 Abs. 1 und 3 sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
- (3) Die Entgelte nach §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 entstehen mit dem ersten Betreuungstag und sind nach den betreuten Ferientagen fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (5) Bei Eintritt eines Kindes in die Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird in der ersten Monatshälfte (einschließlich dem 15. eines Monats) der volle Monatsbeitrag, in der zweiten Hälfte (ab dem 16. eines Monats) der halbe Monatsbeitrag entsprechend den Entgeltsätzen nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 4 Abs. 1 und 3 fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.05.2015 außer Kraft.